

Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung 2022

Klärschlamm aus biologischer Abwasserbehandlung

7KS

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite.

Identnummer und Anlagennummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Für jede Abwasserbehandlungsanlage bitte einen Vordruck ausfüllen (gegebenenfalls Vordrucke nachfordern).

Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen. Angaben gegebenenfalls sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen runden.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Hierzu zählen zum Beispiel mechanische Schlammbehandlung (wie zum Beispiel Eindickung, Entwässerung), chemische Schlammstabilisierung (wie zum Beispiel Kalkung), thermische Schlammstabilisierung (wie zum Beispiel Trocknung), Hygienisierung (wie zum Beispiel Pasteurisierung), Konditionierung und aerobe Schlammstabilisation.
- 2** Trockenmasse ist die Masse des Klärschlammes ohne Wasseranteil.
- 3** Nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4** Es sind nur Mengen anzugeben, die im laufenden Berichtsjahr Vererdungs- und Kompostierungsanlagen zugeführt wurden.
- 5** Einzuschließen sind Mengen zur Abgabe für die Herstellung von Gemischen aus Klärschlamm und anderen Materialien nach der Düngemittelverordnung (DüMV) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6** Verbrennung mit O₂-Überschuss, zum Beispiel in Wirbelschicht-, Rost-, und Drehrohrfeuerungsanlagen. Weitere Beispiele sind Niedertemperaturkonvertierung (NTK) und Hydrothermale Carbonisierung (HTC).
- 7** Hierzu zählen die Mengen, bei denen die weitere Entsorgung nicht bekannt ist.
- 7** Nicht zu erfassen sind Verbrennungsrückstände (Schlacken und Aschen, die zum Beispiel für die spätere Phosphor-Rückgewinnung gelagert werden) und Mengen zur Vererdung.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Klärschlammbehandlung und Klärschlamm Entsorgung 2022

A Klärschlammbehandlung in der Anlage

Mehrfachangaben für Teilströme sind möglich.

1 Biologische Schlammstabilisation

1.1 Simultan aerob ☐

1.2 Anaerob ☐

2 Andere Behandlung ☐ 1

3 Keine Behandlung ☐

B Klärschlamm Entsorgung – Direkte Entsorgungswege

(bei den entsorgten Klärschlamm mengen ist die Position C „Bezug aus selbst betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber“ einzuschließen und die Position D „Abgabe an selbst betriebene Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber“ auszuschließen)

Trockenmasse 2
in vollen Tonnen

1 Bodenbezogene (stoffliche) Verwertung = Summe B1.1 + B1.2 + B1.3 3

1.1 Landwirtschaft (Verwertung in oder auf landwirtschaftlich genutzten Böden)

1.2 Landschaftsbauliche Maßnahmen (zum Beispiel Rekultivierung)

1.3 Vererdung, Kompostierung 4

2 Thermische Entsorgung = Summe B2.1 + B2.2 + B2.3

2.1 Thermische Behandlung (zum Beispiel Klärschlammverbrennungsanlagen, Pyrolyse, Vergasung)

2.2 Thermische Mitbehandlung (zum Beispiel Kohlekraftwerke, Zementwerke, Abfallverbrennungsanlagen, Papierfabriken, Holzkraftwerke) 5

2.3 Thermisches Verfahren unbekannt

3 Andere Entsorgung 6

4 Entsorgte Menge insgesamt = Summe B1 + B2 + B3

5 Teilmenge der entsorgten Klärschlamm menge (Position B4), die

5.1 in ein anderes Bundesland verbracht wurde

5.2 ins Ausland verbracht wurde

C Bezug von Klärschlamm aus selbst betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber

insgesamt = Summe C1 + C2 + C3

1 aus eigenem Bundesland

2 aus fremdem Bundesland

3 aus dem Ausland

D Abgabe von Klärschlamm an selbst betriebene Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber

insgesamt = *Summe D1 + D2 + D3*

1 im eigenen Bundesland

2 im fremden Bundesland

3 im Ausland

E Bestandsveränderung des Zwischenlagers zwischen Anfang und Ende des Berichtsjahres

Bestand Zwischenlagerung E2 minus Bestand

Zwischenlagerung E1 **7**

1 Bestand Zwischenlagerung zum 01.01.2022

2 Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2022

F Eigenerzeugte Klärschlammmenge

(Direkte Entsorgung insgesamt minus Bezug von anderen ABA plus

Abgabe an andere ABA plus/minus Bestandsveränderung Zwischenlager)

Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung 2022

Klärschlamm aus biologischer Abwasserbehandlung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über Klärschlamm ist Teil der Erhebung über die öffentliche Abwasserentsorgung und wird jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über die Klärschlammbehandlung, die Verwertung und den Verbleib des Klärschlammes. Diese Erhebung umfasst die Mengendaten über Verwertung und Verbleib des Klärschlammes. In einem Teil der Bundesländer wird die Erhebung ausschließlich als Primärerhebung bei Anstalten und Körperschaften sowie Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung betreiben, sowie bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten durchgeführt. In den übrigen Ländern werden die Angaben mittels einer Sekundärerhebung oder einer Kombination aus Primär- und Sekundärerhebung durchgeführt. Soweit eine Sekundärerhebung durchgeführt wird, werden diese Angaben bei den für den Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) fachlich zuständigen obersten Landesbehörden erhoben.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Absatz 2 Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Satz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebung veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dabei wird der Name der auskunftspflichtigen Stelle nicht veröffentlicht.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Die verwendete Anlagennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Anlagen und besteht aus einer frei vergebenen 3-stelligen Nummer. Sie enthält keine Angaben über sachliche und persönliche Verhältnisse.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) dient der regionalen Zuordnung und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem 8-stelligen Schlüssel, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Bundesland, dem Regierungsbezirk, dem Kreis und der Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.